

Peter Collin

# **Vom Richten zum Schlichten – juristische Entscheidungssysteme im Umbruch**

## **From judging to conciliation – juridical decision-making systems in transition**

### **Außergerichtliche Konfliktlösung im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert**

**Extra-judicial conflict resolution in the late 19th and early 20th centuries**

DOI 10.1515/zfrs-2016-0007

**Zusammenfassung:** In den 1870er Jahren setzte sich in Deutschland ein liberal-estatistisches Justizmodell durch (Gerichtsverfassungsgesetz 1877, Zivilprozessordnung 1877). Schon kurz nach seinem Triumph geriet es aber in eine Krise. Man beklagte das komplizierte Prozedere und die Weltfremdheit der Richter. Reformüberlegungen erhielten Impulse durch die betont dem sozialen Gedanken verpflichtete österreichische Zivilprozessordnung von 1895. Gleichzeitig entstanden neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit neue nichtstaatliche oder halbstaatliche Konfliktlösungseinrichtungen. Dieser Trend setzte sich im Krieg und in der Krise der Nachkriegszeit verstärkt fort. Die neuen Institutionen zeichneten sich vor allem durch drei Merkmale aus: eine Beteiligung von Laien, ein vereinfachtes Verfahren und die Berücksichtigung nichtjuristischer Entscheidungsrationale. Der Beitrag veranschaulicht dies anhand von drei Beispielen, erörtert ver-

---

**Anmerkung:** Der vorliegende Beitrag geht zurück auf einen Vortrag, den der Autor auf dem Kongress „Die Versprechungen des Rechts“ (9.–11. September 2015, Berlin) gehalten hat. Der im Titel gewählte Begriff „juristische Entscheidungssysteme“ schließt an terminologische Überlegungen an, die im Projekt „Dynamik juristischer Entscheidungssysteme“ (mit der Goethe-Universität Frankfurt als federführender Institution) angestellt wurden. Erfasst werden damit Arrangements von Institutionen, Verfahren und materiellen Entscheidungsvorgaben, welche auf die Hervorbringung rechtlicher Entscheidungen ausgerichtet sind.

---

**PD Dr. Peter Collin**, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Hansaallee 41, 60323 Frankfurt am Main, Telefon.: +49 (69) 789 78 258, Fax: +49 (69) 789 78 169, E-Mail: [collin@rg.mpg.de](mailto:collin@rg.mpg.de)

schiedene funktionale Ausrichtungen und skizziert determinierende und influenzierende Faktoren, die den wirtschafts- und sozialpolitischen Kontext dieser partiellen Neukonturierung des Justizsystems deutlich machen.

**Abstract:** A liberal etatist model of justice was established in Germany in the 1870s (Constitution of the Courts Act 1877 and Code of Civil Procedure 1877). However, the triumph was short-lived, and a state of crisis quickly followed. There were complaints of overly complicated procedures and judges not in touch with reality. Reform discussions drew inspiration from the Austrian Code of Civil Procedure (1895), with its greater commitment to social policy ideas. At the same time, new non-state or parastatal institutions for conflict resolution emerged alongside the ordinary courts. This trend continued and intensified during the First World War and in the period of crisis that followed. The new bodies of conflict resolution were characterized in particular by three attributes: the participation of laypersons, a simplified procedure, and consideration of non-juridical rationalities of decision-making. This article illustrates these attributes using three examples, examines different functional orientations and provides an overview of the determining and influencing factors through which the economic and socio-political context of this partial restructuring of the judicial system can be identified.

**Keywords:** non-state justice, extra-judicial conflict resolution, arbitral jurisdiction, conciliation boards, judicial regulation

## Einleitung

„Schlichten“ und „Richten“ – dieses Wortpaar findet sich in den verschiedensten Kombinationen in rechtswissenschaftlichen und justizpolitischen Veröffentlichungen vor allem seit den 1980er Jahren (Prütting 1985; Hartmann 1995; Caspar 1995; Presse- und Informationsamt 1997; Geyer 2012). Stets ging es dabei um die Frage, welches Bedürfnis nach der Entwicklung neuer Konfliktlösungsmodi innerhalb und außerhalb der staatlichen Justiz bestand. Die Tonlage unterschied sich durchaus: mal optimistisch-affirmativ, mal sachlich-deskriptiv, mal kritisch-analytisch. Aber immer spiegelte der Terminus „Schlichtung“ eine gewisse Erwartungshaltung, unabhängig davon, welche Einstellung man hierzu vertrat. Einmal stand er für die Hoffnung, dass sich Konflikte auch weniger bürokratisch-juristisch, dafür unter stärkerer Einbeziehung der Lebenswelt der Betroffenen und dieser selbst in die Entscheidungsfindung lösen lassen könnten. Zuweilen verbargen sich dahinter Sorgen um die Auflösung fester rechtlicher Maßstäbe

und um die leichtfertige Aufgabe bewährter Strukturen. Dabei war es gar nicht immer so, dass der Begriff „Schlichten“ einen bestimmten festumreißbaren Streitlösungsmodus neben anderen (wie z. B. Schiedsverfahren, Mediation oder Moderation) (Hopt & Steffek 2008: 16) verkörperte, vielmehr bündelte er oft ganz verschiedene konkrete Vorstellungen, die in der Alternativendiskussion aufkamen.

Insbesondere die Rechtssoziologie der 1970er und 1980er Jahre hat sich, teilweise getragen von bestimmten gesellschaftlichen Grundstimmungen (Röhl 1982: 17 ff.; Requate 2001), mit dem Problem der „Alternativen zum Recht“ befasst, wobei die „Alternativen zur Justiz“, aber auch die „Alternativen innerhalb der Justiz“ (Rottleuthner 1987: 238 ff.) eine zentrale Rolle beanspruchten (Blankenburg, Klaus & Rottleuthner 1980; Blankenburg, Gottwald & Strempel 1982; Röhl 1987). In gewisser Weise kann der vorliegende Beitrag daran anknüpfen. Denn eine solche Hochphase der Alternativendiskussion – in der Rechtswissenschaft, unter Rechtspraktikern und in Teilen der gesellschaftlichen Öffentlichkeit – lässt sich auch an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert feststellen. Mit der Formel „Vom Richten zum Schlichten“ soll also ein justizpolitischer Trend jener Zeit umschrieben sein, in dessen Ergebnis neuartige justizmäßige Muster der Konfliktlösung diskutiert wurden und teilweise entstanden. Mit der Wahl einer rechtshistorischen Perspektive ist allerdings nicht lediglich das Anliegen verbunden zu verdeutlichen, dass ein modernes Phänomen, wenn auch in etwas andersartigen Ausprägungen, ebenso in der Vergangenheit beobachtet werden kann. Vielmehr verfolgt der Beitrag das Ziel, den seinerzeitigen Trend zum „Schlichten“ als justizpolitisches Phänomen einer ganz bestimmten Umbruchssituation zu beschreiben. Auch damals wies der Terminus keine scharfen Konturen auf. In rechtlicher Hinsicht hatte er sich zwar schon etabliert, aber wenn man damit eine bestimmte institutionelle Ausprägung bezeichnen wollte, bezog sich dies fast ausschließlich auf die arbeitsrechtliche Schlichtung (Vogt 1929; Herschel 1931; Dreßler 1931; Brauns 1932). In einem weniger rechtstechnischen Sinn hatte er im zeitgenössischen Schrifttum jedoch schon breiten Gebrauch gefunden (Rümelin 1926: 22). Auch hier waren die Grenzen zum Schiedsverfahren und anderen Modi der Konfliktlösung fließend. Zuallererst ging es um die Präsentation von Alternativenmodellen zum Verfahrensgang und zur Entscheidungsfindung der ordentlichen Justiz, wie sie sich aus den Prozessregeln vor allem der ZPO und den Rationalitäten einer begrifflich-systematischen Rechtsdoktrin ergaben. Will man aus den damit verbundenen Konzepten – die mannigfaltige Ausformungen aufwiesen – gemeinsame Grundzüge extrahieren, lassen sich diese wie folgt zusammenfassen:

1. Die Entscheidung sollte von Laien oder zumindest unter ihrer maßgeblichen Beteiligung getroffen werden.

2. Das Verfahren sollte von komplizierten Prozessregeln befreit sein (Vereinfachung und Beschleunigung waren hier die Stichworte); das kontradiktive Prinzip und das Prinzip des Parteibetriebs sollte zurückgedrängt werden, stattdessen sollten der Modus der Schlichtung ein stärkeres Gewicht bekommen und – teilweise jedenfalls – amtsbetriebliche Steuerungsmechanismen stärker greifen.
3. Die Entscheidung sollte nicht lediglich Ergebnis der Subsumtion des Tatbestandes unter eine gesetzesrechtliche Norm sein. Ein höherer Stellenwert war Billigkeitserwägungen, außerrechtlichen Rationalitäten und den Interessen der betroffenen Parteien bzw. sozialen Gruppen einzuräumen.

In den folgenden Ausführungen soll nun dargelegt werden, wie sich derartige Vorstellungen in der rechtspolitischen Debatte entfalteten und welche Spielarten sich in der Praxis herausbildeten. Am Anfang steht eine Übersicht über die justizpolitische Diskussion, die die maßgeblichen Kritikpunkte und Reformpostulate sichtbar machen soll. Dem schließt sich eine Schilderung von drei neuen Formen justizmäßiger Konfliktlösung an, um anhand von Beispielen im Detail deutlich zu machen, in welcher Weise die oben genannten Vorstellungen ihren Niederschlag fanden. Den Schlussteil bildet der Versuch einer systematischen Darstellung, in der unter Berücksichtigung weiterer Formen alternativer Konfliktlösung eine Typologie von funktionellen Ausrichtungen, Determinanten und Rechtfertigungen alternativer Konfliktlösung entworfen wird.

## Justizkritik und Reformkonzepte

### Ausgangslage: Die Durchsetzung eines etatistisch-liberalen Reformmodells

Zeitlicher Ausgangspunkt der Überlegungen ist das Jahr 1877, jenes Jahr, in dem die Reichscivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz erlassen wurden. Mit diesen Gesetzen hatte das liberale Konzept einer allumfassenden staatlichen, am Gesetzesrecht orientierten Justiz den Sieg errungen (Ahrens 2007: 647). Denn in der konsequent durchgeführten Staatlichkeit der Ziviljustiz verkörpert sich erstens die liberale Ablehnung von ständischer und Privatgerichtsbarkeit. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war 1848/49 ebenso wie die eximierten Gerichtsstände schon in fast allen deutschen Staaten abgeschafft worden (Werthmann 1995; Wienfort 2001), von der akademischen Gerichtsbarkeit waren nur unwesentliche Restbestände übrig geblieben (Alenfelder 2002), die traditionsreiche

Handwerksgerichtsbarkeit war schon mit dem Ende des Ancien Régime beseitigt worden und hatte sich nur noch in illegalen Formen der Gesellengerichtsbarkeit gehalten (Deter 1987). Gewissermaßen den Schlusspunkt setzte § 15 GVG, welcher lautete: „Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde.“ Damit hatte man sich nicht nur institutionell festgelegt, sondern auch personell. Denn der nunmehrigen Allzuständigkeit der staatlichen Gerichte korrespondierte die Allzuständigkeit des staatlichen, durch Staatsexamina ausgewiesenen Richters, Laien wirkten lediglich noch in der Strafgerichtsbarkeit (§§ 26, 81 GVG 1877) und in den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten (§ 109 GVG 1877) mit.<sup>1</sup>

Zweitens war das Verfahren der Zivilprozessordnung so konstruiert, dass darin liberale Vorstellungen von bürgerlicher Selbstverantwortlichkeit und Mündigkeit zum Ausdruck kamen. Letztlich setzte sich damit das französisch-rechtliche Prozessmodell sowohl gegen das schriftliche Verfahren des gemeinen Rechts als auch gegen das patriarchalische Modell des altpreußischen Prozesses, der stark vom Amtsbetrieb beherrscht wurde, durch. Die Einleitung des Verfahrens war nur durch Klage der Parteien möglich, für die nachfolgenden Stadien war die Arbeit zwischen Parteien und Gerichten aufgeteilt, allerdings mit einem starken Gestaltungsanteil der Parteien. Der Kläger hatte den ersten Termin zu bestimmen und die Ladungen zu veranlassen (§§ 191 ff. RCPO); ebenso oblag ihm die Zustellung der Klageschrift (§ 233 RCPO). Die bürgerlich-liberale Konzeption spiegelte sich aber auch in den Regeln zur mündlichen Verhandlung, die nur das in freier Rede vorgetragene als Entscheidungsgrundlage zuließen, also Bezugnahmen auf den Akteninhalt verboten (§ 128 RCPO<sup>2</sup>).

## Richterkritik und Verfahrenskritik

Hieran knüpfte auch die bald einsetzende Justizkritik an, und zwar in Gestalt der Richterkritik und der Verfahrenskritik (Wilhelm 2010: 638 ff.). Richterkritik bedeutete: Kritik an einem Richterstand, dem man fehlende soziale Sensibilität und mangelnden Sinn für die hinter den Gerichtsfällen stehende Lebenswirk-

---

<sup>1</sup> Auf die sich entwickelnde und zum Teil mit Laien besetzte Verwaltungsgerichtsbarkeit, die zu jener Zeit erst in einigen Ländern vorhanden war (Baden 1863, Preußen 1872/75), soll hier nicht weiter eingegangen werden. Einen Überblick hierzu bietet Kohl (1999: 24 ff.).

<sup>2</sup> „Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in that-sächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen. Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig.“

lichkeit vorwarf; der Vorwurf der „Weltfremdheit“ wurde zum Standardargument (Linnemann 1989: 134 ff.; Wilhelm 2010: 577 f.; Franck 2013: 155 ff.).

Die Verfahrenskritik fußte vor allem auf der Kompliziertheit des Prozederes. Die eigenständige Betreibung des Prozesses war (u. a. wegen der Kompliziertheit der Zustellungsvorschriften) nach Angaben von Zeitgenossen schon für Anwälte eine Zumutung, dies galt erst recht für nichtanwaltlich vertretene Parteien, zumal wenn sie nicht dem gebildeten Stand angehörten (Kulemann 1887: 374 ff.; Lang 1890; Seuffert 1892: 278; Schiffer 1893: 507). Und das Verbot der Bezugnahme auf Schriftsätze, also die Vorgabe, seine Belange im freien und für die richterliche Subsumtion geeigneten Vortrag darzulegen, stellte für die Partei eine kaum zu bewältigende intellektuelle Herausforderung dar.<sup>3</sup>

Hinzu kam eine wachsende Sensibilität für die Fragmentiertheit der Gesellschaft und die Partialrationalitäten, die besondere Konfliktlösungskonstellationen auszeichneten. Mit anderen Worten: Das bürgerlich-liberale Leitbild einer Gesellschaft von Gleichen, für die ein einheitlicher, d. h. uniformer Bestand von Vorgaben für die Streitentscheidung zur Verfügung stehen sollte, erodierte (Lederer 1912).

## Reformüberlegungen

All dies mündete und kam zum Ausdruck in Reformüberlegungen der verschiedensten Art. Diese wiesen unterschiedliche Ausrichtungen aus, verbanden sich aber in einem gemeinsamen Zeitgeist. Vier Debattenströme sollen hier vorgestellt werden.

Zunächst hat man es mit der Diskussion zur Reform des Zivilprozessrechts zu tun, in der es vor allem um die Vereinfachung des Verfahrens ging. Maßgeblich stimuliert wurde diese Debatte von der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895, die den Prozess als „Wohlfahrtseinrichtung“ konzipierte (Klein 1943: 26), was unter anderem darin zum Ausdruck kam, dass stets ein erster Termin für eine gütliche Einigung vorgeschrieben war, Zustellungen von Amts wegen erfolgten und nicht anwaltlich vertretene Parteien vom Richter umfassend zu belehren waren (Canstein 1896). Vielen Autoren erschienen diese fürsorglichen Elemente durchaus auch als wegweisend für die deutsche Zivilprozessreform (Canstein 1896: 267; Gierke 1898: 456; Peters 1913: 999; insg. Damrau 1988).

---

<sup>3</sup> So sei es auch unter Berücksichtigung des richterlichen Fragerechts (§ 130 RCPO) „undurchführbar, ungebildete Leute zur Stellung formeller Anträge und noch mehr zu einem zusammenhängenden Vortrage zu veranlassen“; Kulemann (1887: 386).

Seit den 1890er Jahren verstärkte sich die Debatte um Sondergerichte. Hierunter verstand man separate Gerichte oder besondere Spruchkammern für bestimmte Konfliktkonstellationen bzw. -gruppen. Die Forderungen nach Sondergerichten kamen aus den verschiedensten Richtungen. So wurden Sondergerichte für die Landwirtschaft, für Miet-, Ehe- und Baustreitigkeiten, für den Gewerblichen Rechtsschutz, für Handwerker oder für Handlungsgehilfen gefordert (Katz 1901; Hilse 1905; Leeb 1909: 52; Lobe 1910; Dannreuther 1987: 151 ff.). Wesentlicher Bestandteil der Forderungen war die Hinzuziehung von sachkundigen Laien (Frank 2013: 159 ff.). Allerdings handelte es sich hierbei meist um Forderungen von bestimmten sozialen und wirtschaftlichen Interessengruppen. Die Juristen lehnten, wie es sich in ihren Fachpublikationen und den Beschlüssen des Juristentages (Dannreuther 1987: 162) zeigte, derartige Vorstellungen mehrheitlich ab. Allerdings wurde auch von diesen wahrgenommen, dass der Ruf nach der Sondergerichtsbarkeit eine Reaktion auf die den Richtern unterstellte „Weltfremdheit“ darstellte (Lobe 1910: 286).

Ferner, aber das soll nur kurz angesprochen werden, machten sich in dem hier interessierenden Zusammenhang Freirechtslehre und Interessenjurisprudenz bemerkbar. Die dort entwickelten Konzeptionen zielen allerdings nicht so sehr auf eine Veränderung des Verfahrens und die Etablierung neuer mit Laien besetzter Institutionen<sup>4</sup>, wohl aber auf eine Veränderung des materiellen Entscheidungsprogramms. Ausgehend von dem Befund, dass das positive Recht keine lückenlose Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellte, plädierte man für einen stärkeren Stellenwert von Interessenabwägung und fallangemessener Billigkeit (Riebschläger 1968: 33 f.; Gaul 2005: 170 ff.; Rückert 2011: 187 f.).

Schließlich ist in das Spektrum der hier maßgeblichen gesellschaftlichen Debatten auch die Diskussion um die soziale Frage einzubziehen. Dazu gehörten nicht nur Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeiterversicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität, sondern auch das Problem einer angemessenen Form der Lösung arbeitsrechtlicher Konflikte. Freilich war das Konzept einer speziellen Gerichtsbarkeit für Arbeitsrechtssachen nicht neu, schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts stand die Idee im Raum und in einigen deutschen Gebieten hatten sich entsprechende Sondergerichtsbarkeiten herausgebildet. Aber von einer für Deutschland einheitlichen Lösung, die ein einfaches, billiges und vom Gedanken sozialer Abwägung geleitetes Verfahren zur Verfügung stellte, war man noch weit entfernt.

---

<sup>4</sup> Wohl eine Ausnahme hierbei Fuchs (1909: 149 ff.).

# Neue Formen der Konfliktlösung: drei Beispiele

## Gewerbegerichtsbarkeit

Dies führt uns zum ersten von jenen Beispielen, anhand derer illustriert werden soll, wie sich derartige Vorstellungen in neuen Formen der Konfliktlösung spiegelten: der Arbeitsgerichtsbarkeit, die sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts sukzessive als eigenständige Gerichtsbarkeit etabliert hatte (Brand 1990, 2002, 2008; Zimmermann 2005; Sawall 2007) und im Gewerbegerichtsgesetz von 1890<sup>5</sup> eine reichseinheitliche Form fand. Hierzu sollten noch einmal die Merkmale in Erinnerung gerufen werden, die den neuen Institutionen eigen sein sollten: Laienbeteiligung, vereinfachtes und auf Schlichtung ausgerichtetes Verfahren, Zurückdrängung oder Ergänzung juristischer Entscheidungsmaßstäbe durch außerrechtliche Rationalitäten und/oder Billigkeitserwägungen.

Dies kam beim Gewerbegericht in folgender Weise zum Ausdruck. Personal setzte es sich aus einem von der Gemeinde zu bestimmenden Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens vier Beisitzern zusammen, die wiederum paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bestanden. Jurist musste keiner von ihnen sein. Es handelte sich also um ein reines Laiengericht. Das Verfahren war einfach und schnell. Der Kläger, meist der Arbeitnehmer, konnte sein Anliegen unmittelbar vortragen, die Klage wurde von Amts wegen zugestellt, die Sache war meist in ein oder zwei Terminen erledigt, Anwälte waren nicht zugelassen. Das Gewerbegerichtsgesetz (§ 39) verpflichtete das Gericht, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.<sup>6</sup> Etwa die Hälfte der Verfahren endete dann auch mit einem Vergleich (Rudloff & Vogt 2016: 70). Die Entscheidungsgrundlage bildete an sich das bürgerliche Recht. Da dieses für Arbeitsrechtsstreitigkeiten aber keine dichtmaschige Programmierung zur Verfügung stellte, griff man öfter auf Ortsgebräuche und Billigkeitserwägungen sozialer oder ökonomischer Provenienz zurück (Rudloff & Vogt 2016: 72). Eine Dogmatisierung der Arbeitsrechtsprechung erfolgte nur in Ansätzen. Da Berufungen nur ab dem selten erreichten Streitwert von 100 Mark statthaft waren<sup>7</sup>, bildete sich keine höherinstanzliche Rechtsprechung heraus, von der maßgebliche Vereinheitlichungseffekte hätten ausgehen können.

---

5 Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141).

6 Ausdrücklich vom Gesetz mit der Herbeiführung einer Einigung (durch die Arbeitskämpfe verhindert werden sollten) betraut waren die Gewerbegerichte als Einigungsämter, §§ 61 ff. Gewerbegerichtsgesetz 1890.

7 § 55 Gewerbegerichtsgesetz 1890.

Die Gewerbegerichtsbarkeit war eine Erfolgsgeschichte. Von den Arbeitern nicht nur akzeptiert, sondern sogar hochgeschätzt, stellte sie ein auch für spätere Reformüberlegungen einflussreiches Alternativmodell zur staatlichen Justiz dar (Rogowski & Tooze 1992: 364; Graf 1993: 81f.; Steinmetz 2002: 301ff.; Rudloff & Vogt 2016). Eher für eine Misserfolgsgeschichte, jedenfalls nach Ansicht vieler Zeitgenossen, steht das zweite hier behandelte Beispiel: die Mieteinigungsämter.

## Mieteinigungsämter

Als im ersten Weltkrieg eine Welle von Mieterhöhungen den Burgfrieden nachhaltig zu stören drohte, erging 1917 die „Bekanntmachung zum Schutz der Mieter“.<sup>8</sup> Schon vorher, nämlich durch die „Verordnung betreffend die Einigungsämter“ von 1914<sup>9</sup>, hatte man auf die verschärzte Situation auf dem Wohnungsmarkt dadurch zu reagieren versucht, dass man die Länder zur Einrichtung von Einigungsämtern ermächtigte. Diesen war die Aufgabe zugewiesen, Mietkonflikte gütlich beizulegen. Allerdings erhielten sie keine Entscheidungskompetenzen. Man beurteilte ihre Tätigkeit bei weitem nicht nur negativ, aber in vielen Fällen blieben sie letztlich machtlos (Kerner 1996: 24 ff.). Die Bekanntmachung von 1917 wertete die Mieteinigungsämter zu Entscheidungsinstanzen auf. Ihnen wurde ein Großteil der bisher bei den ordentlichen Gerichten verhandelten Zivilsachen, nämlich Streitigkeiten über die Wirksamkeit einer (auch in Mieterhöhungsabsicht erklärten) Kündigung von Mietverhältnissen, überantwortet. Zu besetzen waren die Mieteinigungsämter mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hatte – also nicht zwingend mit einem Juristen, auch wenn in der Mehrzahl Juristen die Vorsitzenden stellten – sowie paritätisch mit Vertretern der Hauseigentümer und der Mieter. Das Verfahren war stark vereinfacht; die Vorschriften der ZPO galten lediglich für die Durchführung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises.<sup>10</sup> Von der Konzeption her – und wie auch schon der Name deutlich macht – sollte das Einigungsamt Konflikte schlichtend beilegen, auch wenn es dann in der Praxis meist zu streitigen Entscheidungen kam. Materiellrechtliche Richtlinien gab es nicht. Die Entscheidung hatte nach „billigem Ermessen“ zu erfolgen (§ 3 Abs. 1 der Bekanntmachung), wobei zuvörderst die soziale Situation der Mieter und die Lage auf

<sup>8</sup> Bekanntmachung zum Schutz der Mieter vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 659); siehe dazu Führer (2012: 203f.).

<sup>9</sup> Verordnung, betreffend die Einigungsämter, vom 14. Dezember 1914 (RGBl. S. 511).

<sup>10</sup> § 7 Anordnung für das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 661).

dem Wohnungsmarkt zu berücksichtigen waren (Mittelstein 1917: 795). Erst später folgten gesetzliche Richtlinien.

Als gelungenes Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung lassen sich die Mieteinigungsämter aber nicht anführen. Hatte man noch in der ersten Zeit ihres Bestehens eine einseitig vermieterfreundliche Rechtsprechung kritisiert (Boven-siepen 1919: 882), wurde für die spätere Zeit eine allzu mieterfreundliche Judikatur beklagt (Führer 2012: 210 ff.). Sicher waren derartige Vorwürfe auch immer selbst interessegeleitet. Aber auch aus anderen Gründen herrschte wohl Einigkeit darüber, dass es sich nicht um ein Erfolgsmodell handelte. Zum einen wurde das Ziel des Ausgleichs zwischen den Interessengruppen wohl oft deshalb verfehlt, weil deren Repräsentanten sich gegenseitig blockierten, sodass im Ergebnis nur der Vorsitzende entschied (Führer 2012: 209). Zum anderen wurde die Vorgabe „billigen Ermessens“ als Entscheidungsmaßstab nicht als geeignetes Mittel zur Herbeiführung sozial ausgewogener Lösungen angesehen, sondern als Einfalls-tor für Willkür und eine uneinheitliche Entscheidungspraxis (Führer 1995: 51 f.; Kerner 1996: 314).

## **Schiedsämter der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen**

Schließlich zum dritten Beispiel, den Schiedsämtern der gemeinsamen Selbstverwaltung von Krankenkassen und Ärzten. Der Hintergrund ist folgender: Nach der allgemeinen Einführung der Krankenversicherung 1883 kam es alsbald zu Konflikten zwischen den Krankenkassen und den Kassenärzten. Diese drehten sich vor allem um die Höhe der Honorare und die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Da die Kassen in Bezug auf die Vergabe ärztlicher Dienstleistungen eine gewisse Monopolstellung innehatten, befanden sie sich zunächst im Vorteil. Die Ärzte reagierten hierauf mit der Bildung kämpferischer Interessenverbände und mit Ärztestreiks. All dies mündete schließlich 1913 im Berliner Abkommen, in dem sich beide Seiten (auf staatlichen Druck hin) einigten, dass Konflikte zukünftig durch paritätisch besetzte Schiedseinrichtungen (Schiedsämter) bewältigt werden sollten.<sup>11</sup> Da sich beide Seiten nach Ablauf des Abkommens nicht einigen konnten, wurde es 1923 durch die Krankenkassenverordnung<sup>12</sup> ersetzt, welche im

---

<sup>11</sup> Abkommen zwischen den Organisationen der Ärzte und der Krankenkassen, betreffend das Verhältnis zwischen Ärzten und Krankenkassen, vom 23. Dezember 1913, Beilage Nr. 5 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung 1914, S. 85 ff.

<sup>12</sup> Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (RGBI. I S. 1051).

Prinzip gleiche Mechanismen vorschrieb, allerdings etwas komplexer ausgestaltet und nunmehr eben nicht mehr auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung, sondern auf der Basis staatlichen Rechts. Konflikte über die Vertragsgestaltung waren durch paritätisch besetzte Schiedsämter zu entscheiden. Für das Verfahren galt nicht die ZPO, sondern eine Verordnung mit reduzierten formellen Anforderungen.<sup>13</sup> Ziel war es zuvörderst, zwischen den Parteien eine Schlichtung herbeizuführen (Richter 1932: 113). Als materieller Entscheidungsmaßstab diente das Recht der RVO, welches allerdings nur wenige Vorgaben aufwies<sup>14</sup>, daneben vom paritätisch besetzten Reichsausschuss erlassene Richtlinien. Aber auch hier stand die Subsumtion unter Rechtsvorschriften nicht im Vordergrund. Nach § 34 der Schiedsamtordnung von 1925 war „gegebenenfalls auch unter Zurückstellung lediglich formalrechtlicher Erwägungen, darauf zu achten, dass im Rahmen der bestehenden materiellrechtlichen Vorschriften die Belange der Parteien gleichmäßig angemessen berücksichtigt werden.“<sup>15</sup>

## Systematisierende Überlegungen

Die genannten Beispiele stehen für eine Entwicklung, die Justus Wilhelm Hedemann schon 1919 in den Worten zusammenfasste: „... überall sehen wir Einigungsämter, Schlichtungsausschüsse, Schiedskommissionen auftauchen“ (Hedemann 1919: 14; siehe auch Stolleis 2011a: 270). Dieses Phänomen ist bisher nicht systematisch aufgearbeitet worden – sieht man von zeitgenössischen Untersuchungen ab, die sich auf die Frage konzentrierten, inwiefern solche „Sondergerichte“ zur Gerichtsbarkeit oder zur Verwaltung zählten (König 1928). Erste Ansätze zu einem solchen Versuch sollen nunmehr vorgestellt werden.

---

<sup>13</sup> Verordnung über Geschäftsgang, Verfahren und Tragung der Kosten der Schiedsämter (Schiedsamtordnung) vom 8. April 1925 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1925, S. 198; auch abgedr. bei Sonnenberg [1933: 126 ff.]).

<sup>14</sup> Die das Verhältnis zwischen Ärzten und Krankenkassen betreffenden Bestimmungen (§§ 368 ff. Reichsversicherungsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 [RGBl. I S. 779]) enthielten in erster Linie organisationsrechtliche Vorschriften.

<sup>15</sup> § 34 Abs. 2 Verordnung über Geschäftsgang, Verfahren und Tragung der Kosten der Schiedsämter (Schiedsamtordnung) vom 8. April 1925 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1925, S. 198; auch abgedr. bei Sonnenberg [1933: 126 ff.]).

## Funktionale Ausrichtungen

Bei der Frage, welche funktionalen Ausrichtungen die neuen Formen alternativer Konfliktlösung aufwiesen, lässt sich an den drei geschilderten Beispielen anknüpfen.

Die Gewerbegerichte dienten nicht nur dem Zweck, bestimmte Konflikte in einem vereinfachten, schnelleren und billigeren Verfahren zu bearbeiten. In ihrer Beteiligtenstruktur werden weitere Zielsetzungen sichtbar: erstens die Integration der Arbeiterschaft in die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten – und damit die Etablierung eines Modus zur Überwindung der Entfremdung der Arbeiterschaft vom Staat – und zweitens die Schaffung eines eigenständigen Forums zur Selbstorganisation der Arbeitsbeziehungen (Rogowski & Tooze 1992). Einordnen in diese Zielsetzungen lassen sich neben den Gewerbegerichten (die darüber hinaus in ihrer Funktion als Einigungsämter Kollektivstreitigkeiten schlichten sollten<sup>16</sup>) als weitere spezielle Arbeitsgerichte die 1904 geschaffenen Kaufmannsgerichte für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen oder Lehrlingen<sup>17</sup>, sowie Schiedseinrichtungen der Sozialversicherung, in denen Arbeiter und Arbeitgeber paritätisch vertreten waren, so die Schiedsgerichte der Unfallversicherung (Ayaß 2016: 244 ff.) und der Rentenversicherung (Schneider 1891).<sup>18</sup> Aber auch dort, wo eigenständige Schiedsinstitutionen nicht vorhanden waren, sondern Streitigkeiten von staatlichen Behörden entschieden wurden, findet man entsprechende Beteiligungsstrukturen, so für die Krankenversicherung bei den Spruchausschüssen der Versicherungsämter.<sup>19</sup> Organisationale Ausprägungen paritätischer Konfliktlösung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hatten sich also nicht nur dort etabliert, wo es unmittelbar um die Regulierung von Arbeitsbeziehungen ging, sondern auch in den „Annexgebieten“ der Arbeiterversicherung.

Die Mieteinigungsämter ähnelten in ihrer personellen Struktur, der paritätischen Besetzung, den Gewerbegerichten. Dem lag der gemeinsame Grundgedanke der gleichberechtigten Heranziehung der betroffenen Gruppen zugrunde. Allerdings trat in ihnen eine Zweckrichtung zutage, die mit einer erheblichen Ausweitung dieses Beteiligungsmodells einherging: die Ausgliederung bestimm-

---

<sup>16</sup> § 61 Gewerbegerichtsgesetz 1890.

<sup>17</sup> Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 266).

<sup>18</sup> 1900 allerdings wurde die Schiedsgerichtsbarkeit für die anstaltlich organisierte Altersversicherung mit der für die genossenschaftlich organisierte Unfallversicherung zusammengefasst: Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. November 1900 (RGBl. S. 781).

<sup>19</sup> §§ 57, 1636 RVO 1911.

ter privatrechtlicher Rechtsgeschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte und ihre Verlagerung in akzeptanzschaffende Gremien. Dies betraf in erster Linie Rechtsbeziehungen, die erstens existenzielle Grundlagen der Lebensführung betrafen und zweitens unter den Bedingungen von Krieg und Krise einer besonderen gemeinwohlorientierten, nicht lediglich durch privatrechtliche Vorschriften bestimmten, Regulierung bedurften. Neben den Mieteinigungsämtern sind z. B. die Pachteinigungsämter<sup>20</sup> und die Schiedsstellen zur Regulierung der Heizungs- und Warmwasserpreise<sup>21</sup> zu nennen. Aber auch die sogenannten „Wuchergerichte“, die Schleichhandel und Preistreiberei strafrechtlich verfolgen sollten und mit Vertretern des Handels und der Verbraucher besetzt waren, sind zu diesem Kreis zu zählen.<sup>22</sup>

Die Schiedsämter der gemeinsamen Selbstverwaltung von Kassenärzten und Krankenkassen verkörpern einen Typ von Konfliktlösung, der sich als „justizielle Selbstregulierung der Wirtschaft“ bezeichnen lässt. Allerdings verbirgt sich dahinter – anders als bei den vorher vorgestellten Gruppen – noch ein weitaus heterogeneres Feld. Das betrifft zum einen die beteiligten Akteure, denn Träger dieser Art Justiz waren nicht nur private Akteure, sondern konnten auch öffentlich-rechtlich verfasste Organisationen sein, wie hier die Krankenkassen, die aber partiell als Marktakteure agierten. Auch musste es sich nicht um freiwillig gebildete Einrichtungen – wie bei der zivilprozessrechtlich geregelten Schiedsgerichtsbarkeit – handeln. Gerade im genannten Beispiel beruhten sie ja auf gesetzlicher Anordnung.<sup>23</sup> Ferner konnten die Einrichtungen selbst öffentlich-rechtlich verfasst sein. Das Paradebeispiel hierfür sind die Ehrengerichte der

---

**20** Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (RGBl. S. 1193).

**21** Zu beachten ist, dass sich die konkrete Funktion dieser Schiedsstellen änderte. Die Schiedsstellen auf der Grundlage der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 2. November 1917 (RGBl. S. 989) hatten nach „billigem Ermessen“ darüber zu entscheiden, wie die dem Vermieter zur Verfügung gestellten Heizmaterialien unter den Bedingungen der Brennstoffknappheit einzusetzen waren und inwiefern dem Mieter ein diesbezügliches Minderungsrecht zustand. (Zusätzliche) Aufgabe der Schiedsstellen nach der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 595) war es, die vom Mieter zu entrichtenden Zahlungen an die durch den Währungsverfall zerrütteten Verhältnisse anzupassen.

**22** Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909).

**23** §§ 10 ff. Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1051). Allerdings griff die Regelung auf Vorbilder zurück, die durch privatrechtliche Verträge der Dachverbände geschaffen worden waren.

kammermäßig organisierten Ärzte<sup>24</sup> und Anwälte<sup>25</sup>. Und schließlich muss auch eine funktionenmäßige Binnendifferenzierung vorgenommen werden. Justizielle Selbstregulierung der Wirtschaft konnte die Sicherung homogener Binnenstandards bedeuten, wie bei den Ehrengerichten. Es konnte um Konflikte auf vertikaler Ebene gehen, also zwischen Anbietern und Nutzern, wie bei den kassenärztlichen Schiedsgerichten, oder um die Regelung horizontaler Relationen zwischen Marktakteuren des selben Angebotssegments – entweder zur Ausbalancierung des Wettbewerbs, wie bei den Schiedsämtern des Wettbewerbsabkommens zwischen Banken, Kreditgenossenschaften und Sparkassen von 1928<sup>26</sup>, oder zur Regulierung der Beziehungen unter den Bedingungen des Wettbewerbsverzichts, wie bei den Kartellschiedsgerichten.<sup>27</sup> Und letztendlich gehören die zahlreichen kaufmännischen Schiedsgerichte dazu, die Konflikte zwischen einzelnen Marktakteuren zu bearbeiten hatten. Gebildet wurden sie zwar auf der Grundlage der Bestimmungen des 10. Buches der ZPO, aber während dieses von ad hoc gebildeten Gelegenheitsschiedsgerichten ausging, etablierten sich in der Praxis ständige, z. T. branchenmäßig spezialisierte Schiedsgerichte, die bei Handelskammern oder anderen Wirtschaftsvereinigungen ihren Sitz hatten. All diesen Einrichtungen war aber die Funktion gemeinsam, Konflikte innerhalb des Wirtschaftssystems weitgehend nach wirtschaftsinternen Entscheidungs- und Prozesslogiken außerhalb der staatlichen Justiz abzuarbeiten.

Allerdings lässt es sich nur schwierig unter einen gemeinsamen Nenner bringen, was unter wirtschaftsinternen Entscheidungs- und Prozesslogiken zu verstehen ist. Dies verweist auf das generelle Problem, jene außerrechtlichen Rationalitäten zu umreißen, von denen eingangs als gemeinsames Merkmal all dieser Konfliktlösungstypen die Rede war. Denn sie lassen sich zwar durchaus negativ abgrenzen, und zwar von einem in den Rechtskodifikationen zum Ausdruck gekommenen, gleichheitsbasierten und gesellschaftliche Diversität weitgehend ignorierenden, begrifflich-systematisch ausgeformten und in Bezug auf Krisenlagen oft unflexiblen Recht. Aber eine sich davon emanzipierende außerrechtliche

---

**24** §1 Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 565).

**25** §67 Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177).

**26** Abschn. II Abkommen auf dem Gebiete des Wettbewerbs zwischen dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dem Deutschen Genossenschaftsverband, dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – vom Mai 1928, abgedr. in: Jahrbuch des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes 1931/32, S. 175–177.

**27** Z. B. die Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie; siehe dazu Bremer (1985: 114).

Rationalität ist aufgrund ihrer Komplexität nur schwierig zu fassen. Sie manifestierte sich in sehr heterogenen Formen. Dies konnten normative Verständnishintergründe sein, welche erst in konkreten Anwendungsfällen aktiviert wurden, es konnte sich aber auch handeln um außer- oder untergesetzliche Normbestände unterschiedlichster Art, in der Wirtschaft vor allem: Handelsbräuche (Schreiber 1922; Deparade 1927) und Allgemeine Geschäftsbedingungen (Großmann-Doerth 1933; Raiser 1935), von Verbänden oder Verwaltungen aufgestellte Leitlinien, schließlich auch von internen Disziplinargremien durch die Entwicklung von Fallgruppen konkretisierte berufsspezifische Vorstellungen von Ehre (Duchstein 1907; Meyer 1927/28; Friedländer & Friedländer 1930: 166 ff.). In all diesen Fällen kamen hierdurch aber weder *normative clashes* im Sinne grundsätzlicher Wertungswidersprüche zum staatlichen Recht zum Ausdruck, noch handelte es sich um Normativitäten *contra legem*. Vielmehr waren sie in unterschiedlicher Weise ins Rechtssystem inkorporiert oder zumindest mit diesem lose verkoppelt: Handelsbräuche waren als Auslegungshilfe für die Ermittlung des Parteiwillens auch von den staatlichen Gerichten zu beachten (§ 346 HGB), AGBs traten legitimerweise an die Stelle dispositiven Rechts und die Richtliniengabe durch private oder halbstaatliche Vereinigungen konnte sich auf staatliche Ermächtigungen oder zumindest die Vereinsautonomie stützen. Auf der anderen Seite darf allerdings nicht außer Betracht gelassen werden, dass sie staatliche Regelungsansprüche doch teilweise unterliefen und ökonomische Partikularrationalitäten in stärkerem Maße zur Geltung brachten, als dies mit dem Gedanken einer auf allgemeinen Ausgleich ausgerichteten Rechtsordnung vereinbar war, also faktische Machtasymmetrien normativ befestigten (Verhandlungen 1927: 569, 600 ff.). Schiedsgerichte waren diejenigen Foren, in denen sich solche Tendenzen verwirklichen konnten.

## Politische, ökonomische und soziale Stimulatoren und Determinanten

Wie schon gezeigt, hatte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine Alternativmodelle zugeneigte gesellschaftliche Grundstimmung – wenn auch nicht mehrheitlich unter den Juristen – herausgebildet. Sie gründete sich auf ein verbreitetes Empfinden des Ungenügens der ordentlichen Gerichtsbarkeit für eine Vielzahl von Konfliktkonstellationen. Allerdings war damit nur ein allgemeiner geistiger Nährboden entstanden. Um zu erklären, warum sich solche alternativen justizmäßigen Einrichtungen in derartiger Fülle und Vielfalt etablierten, müssen weitere zeitgenössische Bedingungsfaktoren in den Blick genommen werden.

Von übergreifender Bedeutung war zunächst der wachsende Organisationsgrad der Gesellschaft. Ein Vereinswesen hatte sich in Deutschland schon seit Ende des 18. Jahrhunderts herausgebildet, aber in der ersten Zeit größtenteils nur auf lokaler Ebene und vor allem mit dem Ziel der Förderung von Geselligkeit, Kultur und Bildung. Später kamen auch politische Vereine hinzu, die aber unter argwöhnischer polizeilicher Beobachtung standen. Ein mächtiges überlokales und auf die professionelle Interessendurchsetzung ausgerichtetes Verbundwesen bildete sich dann ab den 1870er, verstärkt ab den 1880er Jahren heraus (Ullmann 1988: 68; siehe auch Blaich 1979). Verbandsmäßig organisierten sich nicht nur die Industriebranchen und die freien Berufe, sondern auch soziale Gruppen (Arbeiter, Landwirte, Handlungsgehilfen, Handwerker), „Verbraucher“ (z. B. Mieter) und öffentliche Einrichtungen (z. B. Kommunen, Sparkassen, Krankenkassen). Generell lässt sich dabei zwischen sogenannten amtlichen Interessenvertretungen (Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Kammern der freien Berufe) und privaten Verbänden unterscheiden. In all diesen Ausprägungen spielte das Verbundwesen für die Herausbildung alternativer Konfliktlösungsformen eine entscheidende Rolle – und zwar in zweierlei Hinsicht: Zum einen inkorporierten sie diese, z. B. in Form von Vereinsschiedsgerichten oder Ehrengerichten der Kammern, oder stellten das organisatorische Hinterland bereit, wie die Handelskammern für die kaufmännischen Schiedsgerichte. Zum anderen boten sie ein Personalreservoir vor allem für paritätisch zu besetzende Gremien, z. B. in den Mieteigungsämtern. Ohne das neue hochausdifferenzierte Verbundwesen wäre das massenhafte Aufkommen neuer Schieds- und Schlichtungsinstitutionen nicht denkbar gewesen.

Wesentliche Impulse gingen weiterhin von der Herausbildung des Sozialstaats aus. Dies betrifft zunächst natürlich diejenigen Konfliktlösungseinrichtungen, mit denen die Organisation von Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung justizmäßig armiert wurde. Der Sozialstaatsgedanke wirkte aber auch darüber hinaus stimulierend. Zunächst in einem ganz allgemeinen Sinne. Der Gedanke, den Prozess als „Wohlfahrtseinrichtung“ zu organisieren – wie es der schon erwähnten und in Deutschland zu weiten Teilen beifällig aufgenommenen Konzeption des Österreichers Franz Klein und seiner Zivilprozessordnung entsprach – schlug sich in vereinfachten Prozeduren und der Verstärkung des amtsbetrieblichen Moments nieder. Und mit der Einräumung von Partizipationsmöglichkeiten für Gruppen, die in einer unregulierten Marktgesellschaft über geringere Einflusschancen verfügt hätten (Arbeiter, Mieter, Verbraucher in Bezug auf andere Leistungen) wurden entsprechende Entscheidungsmodi organisiert.

Im Zuge der Herausbildung des Industrie- und Sozialstaats vollzog sich ein Wechselspiel von neuen Institutionen hervorbringender Komplexitätssteigung und komplexitätsauslösender Institutionenbildung. Diesen schnellen Takt konnte

das Rechtssystem nicht immer mitvollziehen. Systemtheoretisch gesprochen: Um die wachsende Umweltkomplexität zu bewältigen, mussten im Recht Kopplungsmedien zur Verfügung gestellt werden, die genügend Spielraum für rechtsfremde Gesichtspunkte boten (Luhmann 1981a: 46 ff.). Schieds- und Schlichtungseinrichtungen boten sich als Orte hinreichender „De-Thematisierung“ des Rechts an (Luhmann 1981b: 71 f.).

Dies galt dann erst recht auch für die Zeiten von Krieg und Krise. Das Rechtssystem konnte das Recht der „Normallage“, welche es konstituiert hatte, nicht entsorgen, musste aber gleichzeitig das Bedürfnis nach andersartiger justizmäßiger Bewältigung von Rechtsstreitigkeiten befriedigen, und zwar in vielerlei Hinsicht. Die Wirtschaft musste sich auf die Kriegsproduktion bzw. auf die Einschränkung der zivilen Produktion umstellen, die Geschäftsbeziehungen waren unter den Bedingungen von Rohstoffknappheit und staatlicher Wirtschaftslenkung neu zu regulieren. Dabei anfallende Streitigkeiten wurden neu geschaffenen Schiedsgerichten, z. B. in der Schuhindustrie, im Tabakgewerbe und der Kohlenwirtschaft, überantwortet, die paritätisch mit Vertretern der Hersteller und der Abnehmer besetzt waren (Kahn 1918: 61 ff.). Bei den Handelskammern wurden Einigungsämter eingerichtet, welche über die Abwicklung von Verträgen zu befinden hatten, deren „Geschäftsgrundlage“ sich kriegsbedingt geändert hatte (Schreiber 1929: 39). Der Erhaltung des „Burgfriedens“ dienten die schon erwähnten Miteinigungsämter und die Schiedsstellen für Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen. Und auf den schon im Krieg einsetzenden Währungsverfall konnte man mit Einrichtungen reagieren, die Preise nach billigem Ermessen anpassten, wie in den Schiedseinrichtungen zur Erhöhung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserpreise sowie der Beförderungspreise (Ziekursch & Kaufmann 1922; Kern 1954: 181). In all diesen Fällen ging es darum, flexible und sachnahe Entscheidungsorgane zu schaffen, die unter Einbeziehung der jeweiligen Betroffenengruppen und unter Berücksichtigung von Billigkeitsgesichtspunkten auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren konnten.

## Rechtfertigungsnarrative

Mit dem Begriff „Rechtfertigungsnarrativ“ lassen sich Erzählweisen umschreiben, die normative Arrangements in übergreifende positiv konnotierte Sinnzusammenhänge einfügen und ihnen damit eine Legitimation verleihen, die über die rein rechtliche Rechtfertigung, also z. B. die Ableitung aus höherrangigen Rechtsgeboten oder Ermächtigungen, hinausgeht (Forst 2013). Gerade im hier behandelten Fall kamen solche Rechtfertigungsnarrative in verstärktem Maße zum Tragen. Denn einerseits bestand ein erhöhter Rechtfertigungsbedarf, ande-

rerseits boten sich viele Anknüpfungspunkte für die Einbettung nicht nur in gesellschaftliche Reformkonzeptionen, sondern auch in historisch grundierte Rechtfertigungsmuster an.

Ein erhöhter Legitimationsbedarf bestand deshalb, weil die Schaffung der neuen Institutionen zunächst einmal all dem zuwiderlief, was mit der Reichsjustizgesetzgebung und den materiell-rechtlichen Kodifikationen erreicht worden war: eine einheitliche Gerichtsverfassung mit der prinzipiellen Allzuständigkeit der ordentlichen Gerichte, ein liberaler Parteiprozess, einheitliche materiell-rechtliche Entscheidungsmaßstäbe auf einem hohen dogmatischen Niveau und damit verbunden eine konsequente Gesetzesbindung des Entscheidungsstabs. Nicht zuletzt stellte die umfassende Etablierung des Laienelements auch eine Misstrauenserklärung gegenüber den Juristen dar. Von diesen gingen dann auch die meisten Vorbehalte aus. In konzentrierter Form kamen sie zum Ausdruck, als auf dem 34. Deutschen Juristentag (1926) über die Reform der Schiedsgerichtsbarkeit debattiert wurde. Das dort vorgelegte Gutachten wies auf die Gefahr der Rechtszersplitterung und der Schwächung der ordentlichen Gerichtsbarkeit hin, auf die Aushöhlung des Prinzips der Gesetzgebung und auf das Risiko der Privilegierung von Partikularinteressen (Leo 1926: 183, 212, 247). In der anschließenden Diskussion schloss man sich dem nicht einhellig, aber doch mehrheitlich an (Verhandlungen 1927: 569, 600, 602, 609 f. [Entschließung]).

Andererseits befand sich das legalistische Modell des bürgerlichen Rechtsstaats seit Ende des 19. Jahrhunderts in der Defensive. Neue Politikmodelle bestimmten die zeitgenössische Debatte. Mit ihnen ließen sich auch justizpolitische Konzepte verbinden. Die Rechtfertigung neuer Formen alternativer Konfliktlösung ließ sich also nicht nur auf das Unbehagen an der bestehenden Gerichtsverfassung und deren Unzulänglichkeiten zurückführen, sondern ließ sich noch mit zusätzlichen gesellschaftspolitischen Reformvorstellungen aufladen.

Dies geschah zunächst in ganz allgemeiner Form, indem man sich für eine stärkere Volkstümlichkeit des Verfahrens aussprach. Der verschiedene Vorstellungen bündelnde Rechtfertigungstopos der „Volkstümlichkeit“ war an sich nicht neu. Schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörte er zum Standardarsenal der liberalen Bewegung (Cancik 2004). Ab Ende des Jahrhunderts lässt sich beobachten, dass der Gedanke der Volkstümlichkeit des Verfahrens erstens mit dem „sozialen Gedanken“ verwoben und zweitens in zweierlei Weise mit Konsequenzen verknüpft wurde. Zunächst geschah dies – in Anknüpfung an die oben beschriebene Justizkritik<sup>28</sup> –, indem man ihn mit Forderungen nach einem ver-

---

**28** Siehe auch Gierke (1898: 456): „Deutsch ist unser geltender Civilprozess nicht. Volksthümlich ist er auch nicht. Und am wenigsten ist er sozial.“

einfachten Verfahrensgang verband (Meyer 1919: 616). Vor allem aber wurde die Forderung nach Volkstümlichkeit auch auf das Entscheidungspersonal bezogen. Dies betraf einmal den Berufsrichter, der sich besser mit den Arbeits- und Lebensbedingungen gerade der unterprivilegierten Schichten vertraut machen, ein „sozialer Richter“ sein sollte (Kraft 1911). Volkstümlichkeit bedeutete aber für viele auch Einbeziehung des Volkes in die Rechtsprechung. Schon bei der Einrichtung der Gewerbegerichtsbarkeit war das ein tragender Gedanke, einen allgemeinen Aufschwung verzeichnete er nach der Revolution von 1918, nachdem die SPD, die in Punkt VIII des Erfurter Parteiprogramms von 1891 die Volkswahl der Richter gefordert hatte, in die zentralen staatlichen Machtpositionen eingerückt war. In den juristischen Zeitschriften jener Zeit warnte man zwar einerseits vor einem allgemeinen Volksrichtertum, anerkannte aber die Ausweitung von Laienelementen durchaus als Zug der Zeit (Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung 1918: 715; Wach 1919: 5f.; Meyer 1919: 617; Kipp 1919: 774 f.). Zu einer allgemeinen Einführung einer Gerichtsbarkeit mit Laienbeteiligung kam es zwar nicht, aber eine der Laiengerichtsbarkeit günstige rechtspolitische Grundstimmung war geschaffen.

Zum Ausdruck kam das Volkstümlichkeitsargument auch in einer ständisch-korporativen Variante. Volksrechtsrechtsprechung gewann hier ihre legitime Verfassung als Rechtsprechung von „Teilvölkern“. Dass Gleiche über (Standes)Gleiche urteilen sollten, war schon ein stehender Topos in der Justizreformdebatte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen, der besonders in der Diskussion um die Schwurgerichte zum Einsatz kam. Autoren wie Feuerbach (1813: 82 ff.) hatten auf den illusorischen Gehalt derartiger Vorstellungen verwiesen. Dieser Einwand war unmittelbar einleuchtend, soweit er die Schwurgerichtsbarkeit betraf. Denn es schien kaum möglich, die Besetzung der Geschworenenbank jeweils nach dem sozialen Stand des Angeklagten zu organisieren. In einer funktional differenzierteren Gesellschaft konnte dieser Gedanke jedoch wieder verfangen. Denn – so ein Autor um die Jahrhundertwende – gerade solche Gerichte, wie Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte oder Gerichte von Bauernvereinen seien „wegen ihrer Zusammensetzung aus Standesgenossen und der diesen innenwohnenden Sachkenntnis ganz besonders als Vergleichsbehörden geeignet“ (Wagner 1900: 244). Und aus dem Zug der Zeit zur Selbstorganisation beruflicher und wirtschaftlicher Interessen wollte gerade ein wacher Beobachter der Rechtsentwicklung, der soziologisch orientierte Arthur Nußbaum, auch die justiziellen Konsequenzen ziehen: Gerade „mit der fortschreitenden korporativen Zusammenfassung der einzelnen beruflichen Interessengruppen“ müsse die Einrichtung entsprechender korporativer Gerichte einhergehen (Nußbaum 1912: 257).

Allerdings zeigt sich hier noch ein weiterer Argumentationstopos: der des adäquaten Sachverständes. Selbst entschiedene Verteidiger der bestehenden

Justizverfassung fragten sich, „wie der Richter bei den heutigen verwickelten, vielgestaltigen, unendlich differenzierten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die in den verschiedenen Berufskreisen herrschenden Verkehrssitten und Anforderungen an Treu und Glauben kennen“ kann (Laband 1905: 14). Freilich zog man unterschiedliche Konsequenzen. Meinten die einen, mit einer besseren Qualifikation der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit diesem Problem begegnen zu können (Laband 1905: 14 f.; Thiesing 1907), forderten die anderen sachverständige Beisitzer (Damme 1908: 397) oder gar eigenständige, mit sachverständigen Laien besetzte Sondergerichte (Bolze 1907). Hier zeigt sich auch, dass sich die Sondergerichtsdebatte aus unterschiedlichen Rechtfertigungstopoi speiste. Während man bei mehr „sozial“ ausgerichteten Sondergerichten das Integrationsmoment betonte (z. B. Leeb 1909: 52; Schwering 1908: 11<sup>29</sup>) und der Hinweis auf Sachkenntnis (s. o.) eher die Vertrautheit mit den sozialen Verhältnissen meinte, kam bei den eher „technischen“ Sondergerichten, vor allem denen für gewerblichen Rechtsschutz, stärker der Rechtfertigungstopos des „Sachverständes“ im Sinne professionellen Wissens zum Tragen (Katz 1901: 499; Cahn 1909: 72 f.). Allerdings fand sich unter den Juristen keine Mehrheit für solche technischen Sondergerichte; auf dem Juristentag 1910 wurden sie abgelehnt (Franck 2013: 159 ff.). Aber das Argument überlegenen Wissens diente doch weiter – bis in die Weimarer Zeit hinein – als Legitimationstopos in der Sondergerichtsdebatte (Franck 2013: 171 ff.).

Schließlich kam noch ein weiteres Legitimationsnarrativ ins Spiel, welches sich zunächst einmal nur in seiner negativen Stoßrichtung beschreiben lässt: der Überdruss an der kalten Rationalität des kodifizierten Rechts. Gespeist wurde er natürlich auch aus der zutreffenden Beobachtung, dass sich mittels des geschriebenen Rechts nicht alle Konflikte in einer sachangemessenen und dem Gerechtigkeitsgefühl Genüge tuenden Weise lösen ließen. Zum Tragen kam dies jedoch in besonderer Weise in der deutschen Gesellschaft, die sich ihrer eigenen zivilisatorischen Grundlagen unsicher war und diese als ungenügend empfand, dem mit Bombast in Denken und Handeln begegnete und das Metaphysische den Takt schlagen ließ. Sichtbar wird dies auch in der justizpolitischen Diskussion, wenn auch wohl selten so deutlich wie in einem posthum veröffentlichten Aufsatz Josef Kohlers (1919/1920: 6–8): Schiedsgerichte verkörperten für ihn gegenüber den „lediglich“ positiven Recht anwendenden ordentlichen Gerichten eine höhere

---

<sup>29</sup> „Die Gegenwart steht im Zeichen des sozialen Gedankens. Der Ruf nach Sondergerichten ist hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen: man erwartet, daß die Jurisdiktion der Laien wesentlich dazu beitragen wird, die sozialen und wirtschaftlichen Spannungen in der Gesellschaft zu mildern.“

Form von Gerechtigkeit, ein „höheres materielles Recht“ in Form der „Aequitas“. Hier zeigte sich die in gewisser Weise rechtsfeindliche offene Flanke der neuen Formen von Gerichtsbarkeit.

## Fazit

Ab Ende des 19. Jahrhunderts lässt sich beobachten, dass eine Vielzahl von Rechtskonflikten nicht vor ordentlichen Gerichten sondern vor Einrichtungen außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhandelt wurde. Die Dimensionen werden deutlich, wenn man sich vor Augen hält, um welche Art von Rechtsstreitigkeiten es sich handelt: arbeitsrechtliche Streitigkeiten, sozialrechtliche Streitigkeiten, mietrechtliche Streitigkeiten, ein großer Teil von Konflikten zwischen Wirtschaftsunternehmen – damit sind nur die größeren Gruppen benannt. Wie anhand von drei Beispielen veranschaulicht wurde, kamen bei dieser Art von Konfliktlösung drei Elemente – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – zum Tragen: die Einbeziehung von Laien, ein vereinfachtes und schleunigeres Verfahren und die Integration nichtrechtlicher Entscheidungsrationale. Letzteres, also die Integration von nichtstaatlichen Entscheidungsrationale, konnte in dem Maße stattfinden, wie die Konfliktlösungseinrichtungen gewissermaßen aus dem staatlichen Rechtssystem ausgekoppelt waren, vor allem durch den Ausschluss von Rechtsmitteln, wie z. B. faktisch bei den Gewerbegerichten oder rechtlich wie bei den Mieteinigungsämtern.

Nur ein Teil der neuen Konfliktlösungsformen hatte Bestand. Die arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Konfliktlösung wurde später neuen Zweigen staatlicher Fachgerichtsbarkeit überwiesen, der Arbeitsgerichtsbarkeit schon 1927 (Graf 1993), während die Konfliktlösungseinrichtungen der Sozialversicherung zunächst den Instanzenzügen der staatlichen Sozialverwaltung eingegliedert wurden und erst 1954 eine eigenständige Fachgerichtsbarkeit entstand (Stolleis 2011b: 911 ff.). Aber ihr Selbststand gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit kam doch durch die weiter gewährleistete Betroffenenrepräsentation zum Ausdruck, insofern integrierte das staatliche Justizsystem die ursprünglichen schiedsstaatlichen Impulse. Die mietrechtlichen Streitigkeiten wurden letztlich wieder in die ordentliche Gerichtsbarkeit überführt, aber auch diese war jetzt stärker durch – wenn auch teilweise allzu starke staatliche Restriktionen zurücknehmende – Mieterschutzgesetze sozialinterventionistisch angeleitet und damit auch stärker sozial sensibilisiert (Kerner 1996: 254 ff.). Viele Sondergerichte, die in Krieg und Krise entstanden waren, verschwanden ohnehin mit dem Ende des Krieges oder mit dem Abklingen der Krise. Das heißt, etliche Alternativen zur

staatlichen Gerichtsbarkeit verloren mit dem Verschwinden der kriegs- und krisenbedingten Komplexitätszuwächse ihre Geschäftsgrundlage, andere wurden wieder von der Peripherie in das Zentrum des Rechtssystems geholt, nachdem sich das staatliche Justizsystem durch organisatorische und materiell- und verfahrensrechtliche Ausdifferenzierung besser auf die relevanten Komplexitätszuwächse eingestellt hatte und so angemessener auf die betreffenden Umweltanforderungen reagieren konnte (Rogowski & Tooze 1992: 376 f.).

Darin zeigt sich auch die Zeitgebundenheit dieses Phänomens, soweit es die konkreten Organisationsformen betraf. Natürlich mag in dem Wunsch, Konflikte eher schlichtend als richtend zu regulieren, eine permanent vorhandene Sehnsucht nach Harmonie und gütlichem Interessenausgleich mitspielen. Was hier allerdings in seiner konkreten Ausformung beobachtet werden konnte, waren keine reinen Schlichtungsstellen, sondern Zwangsschiedsgerichte mit Schlichtungselementen – und dies entsprach auch den in jener Zeit entwickelten Konzepten. Auch das hier geschilderte historische Beispiel spricht also dafür, dass die Einschaltung eines autoritären Dritten keineswegs eine unerwünschte Option zur Herstellung von Verfahrensgerechtigkeit war (Vidmar 1993: 39), dass aber andererseits die Einbeziehung von Betroffenengruppen und deren spezifischen Entscheidungs rationalitäten als geeignete Mittel zur Gewährleistung von Fairness (Leventhal 1980: 43 f.) und zur Optimierung „prozeduraler Rationalität“ (Ladeur 1986: 269 f.) angesehen wurden.

Aber inwiefern und in welcher Weise es zur Institutionalisierung solcher Art von Konfliktlösung kam, hing von konkreten historischen Bedingungsfaktoren ab, zu denen an erster Stelle eine sich organisatorisch in bestimmter Weise verkörpernde funktionale Ausdifferenzierung der Gesellschaft gehörte. Erst in den im Zuge dieser Entwicklung entstandenen Organisationen konnten sich neue Formen der Konfliktlösung einnisten bzw. aus diesen Organisationen konnten Repräsentanten für diese Einrichtungen rekrutiert werden. Entscheidend war auch, dass sich machtvolle Geistesströmungen bemerkbar machten, die sich hinsichtlich ihrer Provenienz und ihrer Zielrichtung durchaus unterschieden – demokratisch-partizipative, wirtschaftsliberale, ständisch-korporative – aber in einem bestimmten Punkt zusammentrafen: in der Überzeugung, dass die jeweils Betroffenen ihre Streitigkeiten selbst regeln oder zumindest daran beteiligt sein sollten und dies nach Entscheidungsgesichtspunkten, die im Gesetz nicht hinreichend Niederschlag fanden. Auftrieb erfuhren solche Bestrebungen, wenn sich die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse soweit änderten oder zumindest als dermaßen fragil empfunden wurden, dass man nach Lösungsmöglichkeiten suchen musste, die das schwerfällige herkömmliche Justizsystem nicht bot. In dem Wortpaar „Richten“ und „Schlichten“ kommt somit eine modernen

Gesellschaften inhärente Grundspannung zum Ausdruck, die historisch in ganz bestimmten Konstellationen unterschiedlich zutage tritt.

## Zeitgenössische Quellen

- Bolze (1907) Technische Sondergerichte. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 1232-1236.
- Bovensiepen (1919) Zum Ausbau der Mieteinigungsämter. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 881-884.
- Brauns, Werner (1932) *Die Kollegialentscheidung in der Schlichtung*. Borna-Leipzig: Noske.
- Cahn, Hugo (1909) Laien und Sondergerichte. *Deutsche Richterzeitung*: Sp. 65-74.
- Canstein, v. (1896) Das neue österreichische Civilprozeßrecht im Vergleich mit dem deutschen. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 266-268.
- Damme (1908) Sachverständige Gerichte oder gerichtliche Sachverständige? *Deutsche Juristen-Zeitung*: 394-399.
- Deparade, Johannes (1927) *Die Kodifikation von Handelsgebräuchen durch die Industrie- und Handelskammern und ihre Bedeutung für den Handelsverkehr und die Rechtsentwicklung*. Magdeburg: Vereinigte Druckereien.
- Dreßler, Karl (1931) *Die rechtliche Natur der Schlichtung*. Tübingen: Göbel.
- Duchstein, Karl (1907) *Die Entscheidungen des ärztlichen Ehrengerichtshofes*. Magdeburg-Sudenburg: Bornstedt.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm (1813) *Betrachtungen über das Geschworenen-Gericht*. Landshut: Krüll.
- Friedländer, Adolf & Friedländer, Max (1930) *Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung*. 3. Aufl. München [u. a.]: Schweitzer.
- Fuchs, Ernst (1909) *Die Gemeinschädlichkeit der konstruktiven Jurisprudenz*. Karlsruhe: Braun.
- Gierke, Otto v. (1898) Rezension zu: Johann Christoph Schwartz, Vierhundert Jahre Civilprozeß-Gesetzgebung, Berlin 1898. *Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß* 26: 445-460.
- Großmann-Doerth, Hans (1933) *Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht*, Freiburg i.Br.: Wagner.
- Hedemann, Justus Wilhelm (1919) *Das bürgerliche Recht und die neue Zeit*. Jena: Fischer.
- Herschel, Wilhelm (1931) *Grundfragen der Schlichtung im Lichte der Rechtswissenschaft*. Borna-Leipzig [Berlin: Hopping].
- Hilse, B. (1905), Handwerksgerichte. *Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand*: 587-588.
- Kahn, Richard (1918) *Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft*. München u. a.: Schweitzer.
- Katz, Edwin (1901) Sondergerichte. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 449-431.
- Kipp (1919) Volksgerichte und Berufsrichter. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 774-778.
- Klein, Franz (1943) *Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse [1901]*. Deutsches Rechtsdenken, hrsg. von Erik Wolf, Heft 3. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Kohler, Josef (1919/1920) Schiedsgericht und Aequitas. *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* XIII: 6-8.
- König, Karl-Christian (1928) *Sondergerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit in der bürgerlichen Rechtspflege*. Diss. jur. Jena.
- Kraft (1911) Soziale Richter und soziale Gerichte. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 1058-1062.

- Kulemann, W. (1887) Zur Reform des amtsgerichtlichen Civilprozesses. *Zeitschrift für deutschen Zivilprozess* 11: 353-396.
- Laband, [Paul] (1905) Rechtspflege und volkstümliches Rechtsbewußtsein. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 10-15.
- Lang. v. (1890) Zur Kritik des Zustellungswesens der R.-C.-P.-O. *Archiv für die civilistische Praxis* 76: 265-283.
- Lederer, Emil (1912) Das ökonomische Element und die politische Idee im modernen Parteiwesen. *Zeitschrift für Politik* 5: 535-557.
- Leeb (1909) Zeitverhältnisse. *Deutsche Richterzeitung*: Sp. 51-53.
- Leo, Carl (1926) Gutachten über die Frage: „Welche Hauptgrundsätze sind für die Neuregelung des Schiedsgerichtswesens zu empfehlen?“, S. 179-257 in *Verhandlungen des Vierunddreißigsten Deutschen Juristentages*. Bd. 1. Berlin & Leipzig: De Gruyter.
- Lobe (1910) Empfehlen sich Sondergerichtshöfe in Streitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes? *Deutsche Richterzeitung*: 284-296.
- Meyer (1919) Ueber die nächsten Aufgaben der Justizgesetzgebung. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 615-618.
- Meyer, Oscar (1927/28) Die Rechtsprechung der Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen. *Bank-Archiv*: 439-446.
- Mittelstein (1917) Die Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 zum Schutze der Mieter. *Juristische Wochenschrift* 46: 794-796.
- Nußbaum, Arthur (1912) Neuere Entwicklung und Ausbau des Schiedsgerichtswesens. *Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß* 42: 254-306.
- Peters (1913) Der Staatsgedanke und die Zivilprozeßreform. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 997-1004.
- Raiser, Ludwig (1935) *Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt.
- Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung (1918) An die deutschen Juristen. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 713-716.
- Richter, Lutz (1932) *Das Kassenärztrecht von 1931/32*. Leipzig: Noske.
- Rümelin, Max (1926) *Rechtspolitik und Doktrin in der bürgerlichen Rechtspflege*. Tübingen: Mohr.
- S. n. (1927) *Verhandlungen des Vierunddreißigsten Deutschen Juristentages*. Bd. 2. Berlin & Leipzig: De Gruyter.
- Schiffer, Eugen (1893) Der Zwischenhandel in der Justiz. *Preußische Jahrbücher* 72: 501-513.
- Schneider, K[arl] (1891) *Die Schiedsgerichts-Ordnung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze*. Hannover: Carl Meyer.
- Schreiber, Erwin (1929) *Die Unternehmer-Organisationen der deutschen Industrie im Kriege*. Nowawes: Bröunner.
- Schreiber, Otto (1922) *Handelsbräuche*. Mannheim [u. a.]: J. Bensheimer.
- Schwering (1908) *Der Laie als Richter* (Beiheft 2 zum Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 2 [1908/1909]). Berlin & Leipzig: Walther Rothschild.
- Seuffert, Lothar (1892) Zur Revision der Civilprozessordnung bei Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches. *Zeitschrift für deutschen Zivilprozess* 17: 277-325.
- Sonnenberg, Wilhelm (1933) *Das neue Kassenärztrecht nach der Notverordnung vom 8. Dezember 1931*. 2. Aufl. Leipzig: Verband der Ärzte Deutschlands.
- Thiesing (1907), Laienrechtsprechung und Psychologie. *Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand*: Sp. 1046-1048.

- Vogt, Hans (1929) *Richten und Schlichten im Arbeitsrechte*. Bonn: Trapp.
- Wach, Adolf (1919) Die Rechtspflege im deutschen Volksstaat. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 3-8.
- Wagner (1900) Zur Belebung des Instituts der Schiedsmänner. *Deutsche Juristen-Zeitung*: 244-246.
- Ziekursch, Paul & Kaufmann, R. (1922) *Die Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser*. 2. Aufl. Berlin: Springer.

## Sekundärliteratur

- Ahrens, Martin (2007) *Prozessreform und einheitlicher Zivilprozess*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Alenfelder, Klaus Michael (2002) *Akademische Gerichtsbarkeit*. Baden-Baden: Nomos.
- Ayaß, Wolfgang (2016) Die Rechtsprechung in der Sozialversicherung bis zur Reichsversicherungsordnung: Beteiligte, Institutionen, Verfahren, S. 243-259 in Peter Collin (Hrsg.), *Justice without the State within the State. Judicial Self-Regulation in the Past and Present*. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Blaich, Fritz (1979) *Staat und Verbände in Deutschland zwischen 1871 und 1945*. Wiesbaden: Steiner.
- Blankenburg, Ehrhard, Klaus, Ekkehard & Rottleuthner, Hubert (Hrsg.) (1980) *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Blankenburg, Ehrhard, Gottwald, Walther & Stremper, Dieter (Hrsg.) (1982) *Alternativen in der Ziviljustiz*. Köln: Bundesanzeiger.
- Brand, Jürgen (1990) *Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland*, Bd. 1. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Brand, Jürgen (2002) *Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland*, Bd. 2: Von der Ehre zum Anspruch. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Brand, Jürgen (2008) *Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland*, Bd. 3: Die Rechtsprechung der rheinischen Gewerbegerichte von 1840 bis 1891 unter besonderer Berücksichtigung des Gewerbegerichts in Elberfeld. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Bremer, Klaus J. (1985) Die Kartellverordnung von 1923: Entstehung, Inhalt und praktische Anwendung, S. 111-126 in Hans Pohl (Hrsg.), *Kartelle und Kartellgesetzgebung in Praxis und Rechtsprechung vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Stuttgart: Steiner.
- Cancik, Pascale (2004) „Selbst ist das Volk“ – Der Ruf nach „Volkstümlichkeit der Verwaltung“ in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. *Der Staat* 43: 298-327.
- Caspar, Johannes (1995) Schlichten statt Richten – Möglichkeiten und Wege außergerichtlicher Streitbeilegung. *Deutsches Verwaltungsblatt*: 992-1003.
- Damrau, Jürgen (1988) Der Einfluß der Ideen Franz Kleins auf den Deutschen Zivilprozeß, 157-171 in Herbert Hofmeister (Hrsg.), *Forschungsband Franz Klein (1854-1926)*. Wien: Manz.
- Dannreuther, Dieter (1987) *Der Zivilprozeß als Gegenstand der Rechtspolitik im Deutschen Reich 1871-1945*. Frankfurt am Main u. a.: Lang.
- Deter, Gerhard (1987) *Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Forst, Rainer (2013) Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs, S. 11-28 in Andreas Fahrmeir (Hrsg.), *Rechtfertigungsnarrative: Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen*. Frankfurt am Main & New York: Campus.
- Franck, Lorenz (2013) *Juristen und Sachverständige: Der Diskurs um die rechtliche Ausgestaltung des Verfahrens mit Sachverständigen während der Zeit des Deutschen Reiches*. Baden-Baden: Nomos.
- Führer, Karl Christian (1995) *Mieter, Hausbesitzer, Staat und Wohnungsmarkt: Wohnungsmangel und Wohnungswangswirtschaft in Deutschland 1914-1960*. Stuttgart: Steiner.
- Führer, Karl Christian (2012) Parität und „billiges Ermessen“: Die regulierte Selbstregulierung als Mittel der Wohnungs- und Mietenpolitik im späten Kaiserreich und in der jungen Weimarer Republik, S. 199-215 in Peter Collin, Gerd Bender, Stefan Ruppert, Margrit Seckelmann & Michael Stolleis (Hrsg.), *Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat*. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Gaul, Felix (2005) *Der Jurist Rudolf Isay: 1886-1956*. Frankfurt am Main [u. a.]: Lang.
- Geyer, Christian (2012) Ist Schlichten besser als Richten? *Frankfurter Allgemeine Zeitung* [online] (31. Januar) <<http://www.faz.net/-gqz-6xc5d>> [Letzter Aufruf am 23. September 2015].
- Graf, Günter (1993) *Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926. Weimarer Verfassungsvollzug auf justizpolitischen Irrwegen des Kaiserreichs?* Goldbach: Keip.
- Hartmann, Arthur (1995) *Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-) Strafrecht*. München: Fink.
- Hopt, Klaus J. & Steffek, Felix (2008) Mediation – Rechtsvergleich, Regelungsmodelle, Grundsatzprobleme –, S. 3-102 in dies. (Hrsg.), *Mediation. Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kern, Eduard (1954) *Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts*. München & Berlin: Beck.
- Kerner, Frank (1996) *Wohnraumzwangswirtschaft in Deutschland. Anfänge, Entwicklung und Wirkung vom Ersten bis zum Zweiten Weltkrieg*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Kohl, Wolfgang (1999) *Das Reichsverwaltungsgericht: Ein Beitrag zur Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland*. Tübingen: Mohr.
- Ladeur, Karl Heinz (1986), „Prozedurale Rationalität“ – Steigerung der Legitimationsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit des Rechtssystems? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 7: 265-274.
- Leventhal, Gerald S. (1980), What Should Be Done with Equity Theory? New Approaches to the Study of Fairness in Social Relationships, S. 27-55 in Kenneth J. Gergen, Martin S. Greenberg & Richard H. Willis (Hrsg.), *Social Exchange. Advances in Theory and Research*. New York & London: Plenum Press.
- Linnemann, Gerd (1989) *Klassenjustiz und Weltfremdheit. Deutsche Justizkritik 1890-1914*. Diss. jur. Kiel.
- Luhmann, Niklas (1981a), Ausdifferenzierung des Rechtssystems, S. 35-52 in: ders., *Ausdifferenzierung des Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1981b), Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen, S. 53-72 in ders., *Ausdifferenzierung des Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.) (1997) *Schlichten ist besser als Richten: Beratung und Vermittlung in Streitfällen*. 13. Aufl. Bonn.
- Prütting, Hanns (1985) Schlichten statt Richten? *Juristenzeitung*: 261-269.

- Requate, Jörg (2001) Ombudsmann und „Runder Tisch“. Zur Geschichte der Debatte um Alternativen zur Justiz in der Bundesrepublik der sechziger und siebziger Jahre, S. 273-282 in: Hagen Hof & Martin Schulte (Hrsg.) *Wirkungsforschung zum Recht III. Folgen von Gerichtsentscheidungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Riebschläger, Klaus (1968) *Die Freirechtsbewegung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Röhl, Klaus F. (1982) Rechtspolitische und ideologische Hintergründe der Diskussion über Alternativen zur Justiz, S. 15-27 in E. Blankenburg, W. Gottwald & D. Stempel (Hrsg.) *Alternativen in der Ziviljustiz*. Köln: Bundesanzeiger.
- Röhl, Klaus F. (Hrsg.) (1987) *Das Güteverfahren vor dem Schiedsmann. Soziologische und kommunikationswissenschaftliche Untersuchungen*. Köln [u. a.]: Heymann.
- Rogowski, Ralf & Tooze, Adam (1992) Individuelle Arbeitskonflikte und liberaler Korporatismus: Gewerbe- und Arbeitsgerichte in Frankreich, Großbritannien und Deutschland im historischen Vergleich, S. 317-385 in H. Mohnhaupt & D. Simon (Hrsg.), *Vorträge zur Justiforschung*. Bd. 1. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Rottleuthner, Hubert (1987) *Einführung in die Rechtssoziologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rückert, Joachim (2011) Abwägung – die juristische Karriere eines unjuristischen Begriffs oder: Normenstrenge und Abwägung im Funktionswandel, S. 181-220 in Nils Jansen & Peter Oestmann (Hrsg.), *Gewohnheit, Gebot, Gesetz*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rudloff, Wilfried & Vogt, Dennis (2016) Parität und Schlichtung: Die Gewerbegerichte als Orte arbeitsrechtlicher Konfliktlösung im Deutschen Kaiserreich, S. 51-90 in Peter Collin (Hrsg.), *Justice without the State within the State: Judicial Self-Regulation in the Past and Present*. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Sawall, Sandra (2007) *Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit*. Aachen: Shaker.
- Steinmetz, Willibald (2002) *Begegnungen vor Gericht. Eine Sozial- und Kulturgeschichte des englischen Arbeitsrechts (1850-1925)*. München: Oldenbourg.
- Stolleis, Michael (2011a) Die Entstehung des Interventionsstaates und das öffentliche Recht [1989], S. 253-282 in ders., *Konstitution und Intervention: Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Stolleis, Michael (2011b) Entstehung und Entwicklung des Bundessozialgerichts, S. 891-916 in ders., *Ausgewählte Aufsätze und Beiträge*, Bd. 2, hg. von Stefan Ruppert & Miloš Vec. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Ullmann, Hans-Peter (1988) *Interessenverbände in Deutschland*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Vidmar, Neil (1993) Verfahrensgerechtigkeit und alternative Konfliktbewältigung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14: 35-46.
- Werthmann, Sabine (1995) *Vom Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit*. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Wienfort, Monika (2001) *Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770-1848/49*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Wilhelm, Uwe (2010) *Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz: Justizkritik – politische Strafrechtsprechung – Justizpolitik*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Zimmermann, Ursula (2005) *Die Entwicklung der Gewerbegerichtsbarkeit in Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern*. Hamburg: Kovač.